

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Sebastian Münzenmaier und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/12711 –**

### **Funktionalität des Deutschen Reiseversicherungsfonds angesichts der FTI-Insolvenz**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Insolvenz der FTI Touristik GmbH im Juni 2024 stellt zahlreiche Urlauber vor große Herausforderungen. Zur Sicherung des Verbraucherschutzes von Pauschalreisenden wurde 2021 das Reisesicherungsfondsgesetz (RSG) erlassen und kurz darauf der Deutsche Reiseversicherungsfonds (DRSF) mit der umfassenden Sicherung von Pauschalreisenden betraut ([www.bmwk.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2021/10/12-neuer-reisesicherungsfonds.html](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2021/10/12-neuer-reisesicherungsfonds.html)). Aufsichtsbehörde des DRSF ist gemäß § 18 des RSG das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV), das diese Funktion auch an das Bundesamt für Justiz übertragen kann. Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RSG hat die Aufsichtsbehörde insbesondere Missständen beim Reisesicherungsfonds entgegenzuwirken, die die Befriedigung von Ansprüchen der Reisenden durch den Reisesicherungsfonds beeinträchtigen können. Die Aufsichtsbehörde kann gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 RSG alle Maßnahmen treffen, die geeignet und erforderlich sind, solche Missstände zu beseitigen oder zu verhindern.

Indessen regt sich, wie Medienberichten zu entnehmen ist, auch Kritik am DRSF. Insbesondere die Beantragung des Schadenersatzes wird hierbei hervorgehoben ([www.chip.de/news/Nach-der-Insolvenz-von-FTI-Kunden-wird-Weg-zu-Entschädigungen-massiv-erschwert\\_185419543.html](http://www.chip.de/news/Nach-der-Insolvenz-von-FTI-Kunden-wird-Weg-zu-Entschädigungen-massiv-erschwert_185419543.html)). Es stellen sich in den Augen der Fragesteller folglich Fragen zur Funktionalität des DRSF.

1. Wie viele Entschädigungszahlungen zahlte der DRSF an betroffene Pauschalreisende seit Bestehen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus (bitte nach Monaten seit Bestehen auflisten)?
2. Auf welche Summe belaufen sich die zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausbezahlten Entschädigungszahlungen (bitte nach Monaten seit Bestehen auflisten)?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 18. September 2024 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Zu Frage 1 (Anzahl der Buchenden, die eine Erstattung vom DRSF erhalten haben) und Frage 2 (Höhe der monatlich aufzulistenden Erstattungsbeträge) hat die Deutscher Reisesicherungsfonds Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) (DRSF) folgenden Tabelle übermittelt:

	April 2024	Mai 2024	Juni 2024	Juli 2024	August 2024	Gesamt
Verbraucheranzahl	159	40	21	6	339	565
Erstattungs-summe	306 634 €	80 363 €	37 081 €	11 737 €	497 433 €	933 249 €

3. Hat sich die Bundesregierung hinsichtlich der geäußerten Kritik eine eigene Positionierung dazu erarbeitet, dass
  - a) von Pauschalreisenden ein Internetzugang und gegebenenfalls das Vorhandensein eines Druckers vorausgesetzt wird, und
  - b) betroffene Kunden den Antrag innerhalb von 90 Minuten ohne Möglichkeit des zwischenzeitlichen Speicherns ausfüllen müssen, und wenn ja, wie lautet diese?

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) begleitet die Erstattungsprozesse nach Insolvenzen, insbesondere nach der FTI-Insolvenz, in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über den DRSF engmaschig.

Der DRSF stellt sicher, dass alle Reisenden ihren Erstattungsantrag beim DRSF stellen können. Dies gilt auch für Reisende, die keinen Internetzugang haben. Sie können ihren Antrag künftig auch postalisch beim DRSF einreichen.

Der DRSF hat die Bearbeitungszeit für den Online-Erstattungsantrag nach der FTI-Insolvenz auf Empfehlung der Deutsche Cyber-Sicherheitsorganisation GmbH zeitlich beschränkt. Durch die zeitliche Begrenzung des Online-Erstattungsprozesses sollen Cyberangriffe verhindert werden. Auf Anregung des BMJ hat der DRSF die Frist zur Bearbeitung eines Online-Erstattungsantrags auf 120 Minuten verlängert. Antragstellern wird empfohlen, die Unterlagen vor Beginn der Antragstellung bereitzuhalten. Außerdem kann der Prozess jederzeit neu gestartet werden.

4. Liegen der Bundesregierung Hinweise dazu vor, dass Kunden aufgrund der genannten Schwierigkeiten nicht in der Lage waren, eine Entschädigung des DRSF zu beantragen, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass es für Reisende, die nicht über einen Internetzugang oder einen Drucker verfügen, nicht möglich war, ihren Erstattungsantrag beim DRSF zu stellen. Gleiches gilt für die voreingestellte Dauer der Bearbeitungszeit von 120 Minuten.

5. Sieht die Bundesregierung hinsichtlich der Benutzerfreundlichkeit des genannten Antrages Handlungsbedarf, wenn ja, welchen, und wenn nein, wie begründet sie ihre Ansicht?

Das BMJ begleitet die Erstattungsprozesse nach Insolvenzen, insbesondere nach der FTI-Insolvenz, in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über den DRSF engmaschig. Dies gilt auch für Fragen zur Benutzerfreundlichkeit des Antragsverfahrens.

Der DRSF nimmt Hinweise, auch von Verbrauchern, zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit des Erstattungsprozesses ernst und entwickelt diesen kontinuierlich weiter, um die Benutzerfreundlichkeit zu erhöhen. Bei der Gestaltung des Erstattungsprozesses muss der DRSF jedoch auch sicherstellen, dass der Prozess sicher bleibt und nur anspruchsberechtigte Reisende eine Erstattung erhalten.

6. Auf welchen Anteil beläuft sich der Anteil an Bundesmitteln am gegenwärtigen Vermögen des DRSF, und wird dieser als ausreichend eingeschätzt?

Der Bund hat keinen Anteil am Fondsvermögen des DRSF.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*